

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Wahlprüfungsausschuss	08.09.2014	Vorberatung
Rat	11.09.2014	Entscheidung

Prüfung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 25.05.2014

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss des Rates der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das Ergebnis der Wahl

- des Bürgermeisters
und
- der Vertretung (= Gemeinderat)

der Gemeinde Ruppichteroth einstimmig festgestellt. Die Niederschriften nebst Anlagen über die Sitzung des Wahlausschusses sind als Anhang 1 (Bürgermeister) und als Anhang 2 (Gemeinderat) beigelegt.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) und § 46b KWahlG in Verbindung mit § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) und § 75d KWahlO habe ich das festgestellte Wahlergebnis im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth vom 06.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

die Möglichkeit, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu erheben (§ 39 Abs. 1, § 46 b KWahlG), wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c KWahlG für erforderlich halten. Innerhalb dieses Zeitraums wurden keine Einsprüche erhoben.

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 66 KWahlO (Anhang 3) hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen. Die v.g. Bestimmungen finden gemäß § 46b KWahlG und § 75a KWahlO ebenfalls Anwendung für die Wahl des Bürgermeisters.

Wenn keine Mängel vorliegen, nimmt der Wahlprüfungsausschuss die im nachstehenden Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 – 4 aufgeführten Feststellungen vor. Diese Feststellungen sind Grundlage für eine Empfehlung an den Rat der Gemeinde, der die Gültigkeit der Kommunalwahlen erklärt.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass

1. Einsprüche gegen die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth sowie zum Rat der Gemeinde Ruppichteroth vom 25.05.2014 nicht erhoben worden sind,
2. der Bürgermeister und alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wählbar waren,
3. Unregelmäßigkeiten, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind,
4. das Wahlergebnis vom Wahlausschuss richtig festgestellt wurde.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth sowie zum Rat der Gemeinde vom 25.05.2014 für gültig zu erklären.

Ruppichteroth, den 18.08.2014
Der Wahlleiter

Heribert Schwamborn

Anhang: 3

- Niederschrift Wahlausschuss Bürgermeister nebst Anlagen
- Niederschrift Wahlausschuss Vertretung nebst Anlagen
- Auszug Kommunalwahlgesetz NRW und Kommunalwahlordnung